

weit die Beklagte verurteilt wurde, mehr als 140,00 Euro an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte hat insbesondere die Auffassung vertreten, die am 4. Juli 2011 abgegebene korrigierte Unterlassungserklärung habe die Wiederholungsgefahr entfallen lassen.

Das Landgericht hat in der angefochtenen Entscheidung das Versäumnisurteil hinsichtlich der Verurteilung zur Unterlassung in I 3 und hinsichtlich der Verurteilung zur Zahlung in II vollständig aufrechterhalten und es im Übrigen aufgehoben und insoweit die Klage abgewiesen, weil die Wiederholungsgefahr durch die am 4.7.2011 abgegebene Unterlassungserklärung beseitigt worden sei.

Mit seiner rechtzeitig eingelegten und begründeten Berufung wiederholt und vertieft der Kläger seinen erstinstanzlichen Vortrag.

Er beantragt, wie vorliegend erkannt zu entscheiden. [...]

B.

[...] Die streitgegenständliche Werbung der Beklagten für das von ihr angebotene Nahrungsergänzungsmittel ist irreführend im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 LFGB, Art. 3 Satz 2 lit. d Health Claim-VO.

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass das beworbene Produkt – entgegen ihrer Werbebehauptungen gemäß den Klageanträgen Ziff. 1 und 2 – keine die Gelenke wieder aufbauende oder auch nur unterstützende oder schützende Wirkung hat. Ebenso unstrittig ist, dass mit der Werbebehauptung gemäß Klageantrag Ziff. 4 zu Unrecht suggeriert wird, die normale Nahrung genüge nicht für die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen.

II.

Entgegen der Annahme des Landgerichts ist vorliegend die Wiederholungsgefahr durch die am 4. Juli 2011 abgegebene Unterlassungserklärung der Beklagten nicht beseitigt worden. [...]

## Rezension

**Kommentar zur europäischen Textilkennzeichnungsverordnung:** Ein Leitfaden für Industrie und Handel, *Thomas Lange/Wolfgang Quednau*, Frankfurt/M. 2014, 368 Seiten, Deutscher Fachverlag GmbH, 89 €

Das Textilkennzeichnungsrecht dient der Information der Verbraucher insbesondere über die Zusammensetzung von Textilerzeugnissen. Wichtigste Rechtsgrundlage für den deutschen Markt war bis zum 8. Mai 2012 die Europäische Textilkennzeichnungsrichtlinie und – als deutsches Umsetzungsgesetz – das Textilkennzeichnungsgesetz. Seit dem 8.5.2012 ist europaweit die unmittelbar geltende VO (EU) Nr. 1007/2011, die so genannte Europäische Textilkennzeichnungsverordnung, die maßgebliche Norm.

Nachdem *Lange/Quednau* 2009 die vierte Auflage ihres gut eingeführten Kommentars zum deutschen Textilkennzeichnungsgesetz vorgelegt hatten, präsentieren sie nun quasi dessen europäische Fortsetzung. Angeboten wird das Buch als fünfte Auflage des früheren Werkes. Dies sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Voraufgaben für die praktische Arbeit aufgrund der doch erheblichen Rechtsänderungen nicht mehr geeignet sind.

Anders als der Untertitel „Ein Leitfaden...“ vielleicht vermuten lässt, handelt es sich nicht um eine systematische Erläuterung der europäischen Verordnung im Sinne eines Handbuchs, sondern um einen rechtlichen Kommentar. Das heißt, die achtundzwanzig Verordnungs-Artikel werden jeweils nacheinander einzeln erläutert. Gleichwohl ist

das Buch nicht nur für Juristen geeignet. Im Gegenteil: Aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Befassung mit Textilien und Fashion – Lange ist seit 2004 Geschäftsführer des größten Branchenverbandes der Modeindustrie in Deutschland und Quednau seit vielen Jahren leitend in Unternehmen der Textil- und Chemieindustrie tätig – kommentieren die Autoren die Vorschriften außerordentlich kompakt und erfreulich praxisnah, mit vielen Beispielen und Hinweisen anhand konkreter Kennzeichnungssituationen.

Eingeleitet wird das Werk mit kurzen Texten zum Anwendungsbereich, zur Geschichte der gesetzlichen Textilkennzeichnung und zur Bedeutung der Verordnung für andere Rechtsbereiche, namentlich das Kaufrecht und das Wettbewerbsrecht. Den größten Raum nehmen sodann die Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen (Art. 3) und zur Bezeichnung der Textilfasern und den damit zusammenhängenden Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften (Kapitel 2 bzw. Art. 5 bis 17) ein. Die Kommentierung des Art. 18 (Überprüfung der Faserzusammensetzung durch die Marktüberwachungsbehörden) nehmen die Autoren zum Anlass, auch über das „reine“ öffentliche Recht hinausgehende, denkbare Sanktionen und Rechtsfolgen bei nicht vorhandener oder falscher Etikettierung zu erläutern. Dies schließt neben dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht auch zivilrechtliche Gewährleistungsansprüche sowie die Inanspruchnahme nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ein. Sogar eine Tabelle mit einer Zusammenstellung der wettbewerbsrechtlichen Gerichtsentscheidun-

gen in Bezug auf die Textilkennzeichnung ist dort enthalten.

Hervorzuheben ist zudem die Kommentierung des Artikels 24 der Verordnung. Dort gehen die Autoren zunächst auf ggf. künftig von der EU noch zu regelnde Themen ein, für welche die Kommission kraft Gesetzes den Bedarf für etwaige weitere Kennzeichnungsregelungen zu prüfen hat, namentlich die Ursprungskennzeichnung (hier auch Erläuterungen zur Angabe „Made in Germany“), die Pflege-, Größen- und Allergenkennzeichnung und die elektronische Etikettierung. Außerdem werden dort aber wesentliche weitere Kennzeichnungspflichten von Textilerzeugnissen aus anderen Rechtsquellen, nämlich ProdSG, PAngV, BedGgstV (Formaldehyd), EU-BiozidVO und die 8. ProdsV (CE-Kennzeichnung von Schutzkleidung/PSA) behandelt.

Für Leser, die bereits mit dem Kommentar der Autoren zum Textilkennzeichnungsgesetz gearbeitet haben, sind naturgemäß die inhaltlichen Änderungen besonders interessant. Hier sind insbesondere die Neuordnung der Regelungen zu Multifaser-Textilerzeugnissen in Art. 9, Änderungen im Hinblick auf die Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs in Art. 12, die Konkretisierung der Kennzeichnungsanforderungen und Sprachregelung in Art. 16 und die Änderung der Adressaten der Faserzusammensetzung bei Textilien mit globaler Etikettierung und Meterware in Art. 17 der Verordnung zu nennen. Leider enthält das Werk keine gesonderte Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage bzw. keine Liste der Änderungen, so dass der Leser, dem es auf einen Vergleich der alten mit der neu-

en Rechtslage ankommt, darauf angewiesen ist, sich diesen selbst zu erarbeiten.

Der Kommentierung angefügt sind der Text der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung, ferner eine für jeden Praktiker äußerst nützliche Übersicht der Faserbezeichnungen in allen EU-Amtssprachen (basierend auf Anhang I der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung in den jeweiligen Amtssprachen) sowie eine Übersicht über die in Deutschland freiwillige Pflegekennzeichnung von Textilien aufgrund der einschlägigen DIN-Norm (DIN EN ISO 3758 – Textilien – Pflegekennzeichnungscode auf der Basis von Symbolen). Abgerundet wird das Werk durch ein Literaturverzeichnis, knappe Angaben zu den beiden Autoren und ein ordentliches Stichwortverzeichnis.

Die Zielgruppe des Werkes, ausweislich des Einbandes Hersteller, Händler und Wiederverkäufer sowie Rechtsanwälte und Richter, die sich mit der Textilkennzeichnung beschäftigen, wird an dem Buch schon mangels Alternativen nicht vorbeikommen. Aber auch ohne diese Alleinstellung ist es den Kauf wert, insbesondere aufgrund seines hohen Praxisbezuges und der Fülle an konkreten Beispielen. Hinzu kommt, dass das Buch handwerklich solide gearbeitet ist (fester Einband, Fadenbindung, Lesebändchen), was den Band auch aus haptischen Gründen zu einer Freude macht. Auch die Rezensentin arbeitet aus allen genannten Gründen gern damit.

*Evelyn Schulz  
Noerr LLP*